

Arbeiterklasse und sämtlicher Werktätigen auf dem Gebiet des Schutzes, der Festigung und Entwicklung der persönlichen sowie der familienrechtlichen Verhältnisse der Bürger und der Vermögensrechte der Bürger, Institutionen, Organisationen und Unternehmungen in Übereinstimmung mit den Zielen des sozialistischen Aufbaus.

Das Zivilrecht der Staaten der Volksdemokratie als Recht einer Gesellschaft, die den Sozialismus aufbaut, unterscheidet sich grundsätzlich von dem Zivilrecht der bürgerlichen Staaten. Die wesentlichen Unterschiede sind folgende:

1. Das Zivilrecht der Staaten der Volksdemokratie, wie z. B. Polens, ist das Recht einer Gesellschaft, in der „den Großkapitalisten und Großgrundbesitzern vollständig jeglicher Einfluß im Staate genommen worden ist, da ihre Fabriken, Unternehmungen und Vermögen in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, das Land der Großgrundbesitzer zum Eigentum der Bauern und Landarbeiter geworden ist und die Banken verstaatlicht worden sind. Das bedeutet, daß sämtliche wirtschaftlichen und politischen Positionen des Großkapitals und des Großgrundbesitzertums ein für allemal gebrochen worden sind“⁽¹⁴⁾. Die sozialökonomische Struktur der volksdemokratischen Staaten entwickelt sich als Übergangsordnung zum Sozialismus ständig weiter⁽¹⁵⁾; denn „die Volksdemokratie ist nicht die Form einer Synthese oder eines ständigen Zusammenlebens zweier verschiedener Gesellschaftsordnungen, sondern eine Form der Verdrängung, der schrittweisen Liquidierung der kapitalistischen Elemente und zugleich eine Form der Entwicklung und Festigung der Grundlagen der zukünftigen sozialistischen Wirtschaft“⁽¹⁶⁾. Die Grundlagen dieser Wirtschaft beherrschen immer mehr alle Gebiete der Wirtschaft und entwickeln sich auch in der Landwirtschaft. Hingegen ist das bürgerliche Zivilrecht das Recht einer kapitalistischen Gesellschaft, dem das Privateigentum an den Produktionswerkzeugen und Produktionsmitteln zugrunde liegt.

2. Das Zivilrecht im volksdemokratischen Staat, das auf der dominierenden sozialistischen Wirtschaft beruht, die sich immer mehr verbreitet und die kapitalistischen Elemente beseitigt, schließt eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aus. Das bürgerliche Zivilrecht, das auf dem privaten Eigentum an den Produktionsmitteln beruht, sichert die Möglichkeit der Ausbeutung der Werktätigen durch die Eigentümer der Produktionsmittel.

3. Das Zivilrecht in den volksdemokratischen Staaten ist das Recht von Staaten, die einen Klasseninhalt haben, der dem Klasseninhalt der kapitalistischen Staaten diametral entgegengesetzt ist. Der Klasseninhalt des volksdemokratischen Staates ergibt sich aus dem Bündnis der Arbeiter und Bauern⁽¹⁷⁾. Das Zivilrecht der kapitalistischen Staaten dagegen ist eine Widerspiegelung der Verhältnisse antagonistischer Klassen, eine Widerspiegelung der zwischen den Klassen wachsenden und sich zuspitzenden Gegensätze.

4. Indem die Arbeiterklasse die wichtigen Funktionen der Diktatur des Proletariats verwirklicht und den volksdemokratischen Staat leitet, führt sie im Bündnis mit allen Werktätigen einen scharfen, unerbittlichen Klassenkampf beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus und bei der Verdrängung der kapitalistischen Elemente. Dieser Kampf geht auf allen Gebieten vor sich, sowohl auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet wie auch auf dem Gebiet der Theorie und der Ideologie, sowohl in der Stadt wie auf dem Lande⁽¹⁸⁾. Bierut hat schon auf dem Vereinigungskongreß erklärt:

„... Eine Zuspitzung des Klassenkampfes ist im volksdemokratischen Staat unausbleiblich. Die Theorien, die ein Schwächerwerden dieses Kampfes verkünden, die die Augen vor der Ausbeutung und dem wirtschaftlichen Schäden schließen, den die kapitalistischen Elemente den Werktätigen zufügen, sind fehlerhaft und schädlich.“

14) Boleslaw Bierut auf dem Vereinigungskongreß der Arbeiterparteien,

is) S. Rozmaryn, a. a. O. S. 155.

16) Boleslaw Bierut, a. a. O.

ii) S. Rozmaryn, a. a. O. S. 180 ff.

is) P. F. Judin, a. a. O.

Das Zivilrecht in den volksdemokratischen Staaten ist — wie das Recht dieser Staaten überhaupt — eine Waffe der Diktatur des Proletariats im Klassenkampf um den Aufbau des Sozialismus. Hingegen dient das bürgerliche Recht dem kapitalistischen Staat — als der Diktatur der Bourgeoisie — zur Sicherung und zur Steigerung der Ausbeutung der werktätigen Massen.

III

1. Über das Problem des Gegenstandes des sowjetischen Zivilrechts⁽¹⁹⁾ gibt es seit einiger Zeit in der sowjetischen Rechtswissenschaft eine Diskussion, die im Jahre 1939 durch Wyschinski eingeleitet wurde⁽²⁰⁾. In dieser Diskussion gab es im wesentlichen zwei Richtungen.

Die eine Richtung geht davon aus, daß sich die Systematisierung des sowjetischen Rechts nach dem Gegenstand der rechtlichen Normierung richten müsse.

Die zweite Richtung sucht die Lösung in der Methode, nach der die rechtliche Normierung erfolgt.

Als Vertreter der ersten Richtung seien zwei sowjetische Autoren, Agarkow und Arschanow, genannt. Nach Agarkow⁽²¹⁾ sind unter dem Gegenstand der rechtlichen Normierung vor allen Dingen die gesellschaftlichen Verhältnisse zu verstehen, die den Inhalt der Rechtsnormen bilden. Gegenstand der Normierung des sowjetischen Rechts sind die gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Danach bedeutet die Systematisierung der Normen des sowjetischen Rechts nach dem Gegenstand die Schaffung eines Rechtssystems, das das System der gesellschaftlichen Verhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck bringt.

Agarkow ist der Ansicht, daß „die gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Ordnung ein organisches Ganzes darstellt. Man kann das Wesen der sozialistischen Gesellschaft nicht verstehen, ohne sich über den organischen Zusammenhang dieser gesellschaftlichen Verhältnisse klar zu werden. Das sozialistische Recht bringt die organische Einheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum Ausdruck. Diese Einheit hat ihren Ausdruck vor allen Dingen in der Stalinschen Verfassung gefunden. Die grundlegende Aufgabe der Systematisierung des sozialistischen Rechts ist die richtige Darstellung des organischen Zusammenhangs der einzelnen Teile des sozialistischen Rechts und ihres Verhältnisses zueinander“.

Arschanow⁽²²⁾ führt aus, daß das Rechtssystem die organische Einheit aller Zweige des Rechts ist, weil „das System der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht eine mechanische Summe oder ein zufälliges Konglomerat ist, sondern eine organische Einheit, die in sich die Einheit der ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Grundlagen der Gesellschaftsordnung, der Grundsätze und der Tätigkeit des Staates vereinigt und zum Ausdruck bringt“. Aus diesem Grunde besteht „der konkrete Inhalt der einzelnen Zweige des Rechts in der Regulierung der entsprechenden konkreten Gruppe gesellschaftlicher Verhältnisse durch den Staat. Die Verschiedenartigkeit der Gegenstände der rechtlichen Normierung als Resultat der Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse ist von entscheidender Bedeutung für die Einteilung des Rechts in die einzelnen Gebiete“.

Die Systematisierung des Rechts nach dem Gegenstand der rechtlichen Normierung entspricht, wie Arschanow ausführt, der marxistisch-leninistischen Theorie. Indem sie von dem Inhalt des Rechts, nämlich den realen gesellschaftlichen Verhältnissen, ausgeht, ist sie materialistisch. Indem sie die konkreten gesellschaftlichen Zusammenhänge sowie die besonderen und all-

19) M. Arschanow, Gegenstand und Methode der rechtlichen Regelung im Zusammenhang mit der Frage des Systems des Sowjetrechts, in „Sowjetstaat und Recht“ 1940, Nr. 8/9, S. 12—28.

20) A. J. Wyschinski, Der XVIII. Parteitag der KPdSU(®) und die Aufgaben der sozialistischen Rechtswissenschaft, in „Sowjetstaat und Recht“ 1939 Nr. 3.

21) Agarkow, Gegenstand und System des sowjetischen bürgerlichen Rechts, in „Sowjetstaat und Recht“ 1940 Nr. 8/9 S. 52-72.

22) a. a. O.